

Gemeinde Wildberg

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	38/BV/015/2019
Verfasser:	Steltner, Kerstin
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	04.12.2019

Hebesatzsatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
--------	-------	---------

Ö	19.12.2019	38 Gemeindevertretung Wildberg
---	------------	--------------------------------

Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2018 liegt der Landesdurchschnitt bei der Größenklasse unter 1.000 Einwohner für die Grundsteuer A bei 319 v.H., bei der Grundsteuer B bei 375 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 331 v.H..

Der Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes M-V sieht eine Entschuldung kommunaler Körperschaften vor. Das neue FAG soll im ersten Quartal 2020 durch den Landtag M-V beschlossen werden. Es sind Konsolidierungshilfen zum Abbau negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Vorjahren = Ausgleich negativer Vorträge im Finanzhaushalt vorgesehen. Defizitäre Kommunen sollen grundsätzlich spätestens nach einem Konsolidierungszeitraum von 5 bis 6 Jahren den Haushaltsausgleich erreichen können, d. h. es gibt eine Mindestzuweisung in Höhe von 20 % des zum Ende des Haushaltsjahres noch bestehenden negativen Saldos (vorgetragene Fehlbeträge).

Voraussetzung dafür ist, dass bei kreisangehörigen Gemeinden die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das jeweilige Haushaltsvorjahr (für 2020, das Jahr 2018) des der Berechnung zugrunde liegenden Haushaltsjahres liegen.

Der vorgetragene Fehlbetrag zum 31.12.2018 beträgt 147.057,51 EUR. Demzufolge hätte die Gemeinde bei Anhebung der Steuerhebesätze, entsprechend der gesetzlichen Forderung im FAG, jährlich einen Anspruch auf 29.411,50 €.

Sobald die Fehlbeträge abgebaut sind, kann die Gemeinde die Hebesätze jederzeit wieder absenken.

Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass sich die Gemeinde aktiv am Abbau des Fehlbetrages beteiligt. Die Verwaltung empfiehlt, dies als Chance zu sehen, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren die Gemeinde in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren.

Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2020

die Grundsteuer A auf 339 v.H.
 die Grundsteuer B auf 395 v.H.
 die Gewerbesteuer auf 351 v.H.
 festgesetzt.

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2019: ☐ Nein ☐ Ja	in Folgejahren: ☐ Nein ☒ Ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Eine Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer A von 320 v.H. auf 339 v.H. würde eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen von ca. 1.200,00 €, bei der Erhöhung der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 395 v.H. eine Erhöhung um ca. 7.500,00 € und bei einer Erhöhung der Gewerbesteuer von 320 v.H. auf 351 v.H. eine Erhöhung von ca. 11.500,00 € bedeuten.			

Anlage/n:

Hebesatzsatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2020

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2019 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wildberg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 339 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildberg, den 19.12.2019

Papke

Bürgermeisterin

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Wildberg**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.